



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):  
Änderung der Anlagen

Berlin, 16.06.2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 19.05.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich der Änderung mehrerer Anlagen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (BPL-RL) aufgefordert.

Geändert werden sollen die Anlage 1 „Arztzahlen“, die Anlage 2.1. „Struktur des Bedarfsplans nach § 4 Bedarfsplanungsrichtlinie“ sowie die Anlage 2.2 „Die Planungsblätter zur Dokumentation des Standes der Vertragsärztlichen Versorgung“. Weiterhin wird die Anlage 2.4 „Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades“ neu eingeführt.

Die diversen Modifikationen resultieren teilweise aus Änderungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie selbst bzw. der gesetzlichen Grundlagen der Bedarfsplanung im ambulanten Bereich und sollen zu einer transparenteren Darstellung der Versorgungssituation führen. Eingeführt werden u. a. neben der Kopfzählung eine nach Bedarfsplanungsgewichten differenzierte Zählung sowie die Erfassung kooperativer Berufsausübungsformen. Die neue Anlage 2.4 dient der Erfassung des Versorgungsgrades mit Psychotherapeuten. Die Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades ist relevant vor dem Hintergrund der in § 101 Abs. 4 SGB V vorgesehenen Weiterentwicklung der Quotenregelung für überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte sowie für Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuen, durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ab dem 01.01.2016.

**Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen der Anlagen der Bedarfsplanungs-Richtlinie; Änderungs- oder Ergänzungshinweise bestehen nicht. Der Bundesärztekammer stellt sich jedoch die Frage, ob die Änderung der Anlage 2.2 bezüglich der Erfassung der Ermächtigungen nicht Auswirkungen auf die Anlage 2.3 haben müsste und sie ggf. verzichtbar macht.

Berlin, 16.05.2015

i. A.



Britta Susen  
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –  
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen